

MARKTGEMEINDE PFAFFSTÄTTEN, Bezirk Baden, NÖ.

A-2511 Pfaffstätten, Dr. Josef Dolp-Straße 2

Tel. 02252/88985, 88726, FAX 02252/44777, e-Mail: marktgemeinde@pfaeffstaetten.at

Vorlage im Gemeinderat am 3.12.2007

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pfaffstätten hat in der Sitzung am 3. Dezember 2007 folgende „Verordnung zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören“ neu beschlossen:

VERORDNUNG

I. LÄRMSCHUTZ

§ 1

Grundregeln

Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden. Geräusche sollen, wenn sie in Räume eindringen, den Grundgeräuschpegel (das ist die geringste an einem Ort herrschende Lautstärke, die durch entfernte Geräusche verursacht wird und bei deren Empfinden Ruhe zu herrschen scheint), gemessen am Ort des Störungsempfanges, auch bei geöffnetem Fenster möglichst wenig übersteigen. Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend im Sinne des §1 wird eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels um mehr als 10 Dezibel gewertet.

§ 2

Geräuschfeststellung

Feststellungen über das Verhalten nach § 1 obliegen der Polizei. Die Verursacher von Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschmessungen zu dulden.

§ 3

Hausarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Gartenarbeiten und Spiel und Sportausübung

(1) Lärmverursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken usw. ins Freie hinaus oder im Freien, dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(2) Vergleichbare lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb gewerblich genehmigter Betriebsanlagen dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Hievon sind unerläßliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen.

(3) Lärmverursachende Gartenarbeiten sind alle im Garten oder Grünanlagen anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Rasenkehrmaschinen, Heckenscheren, Spritzgeräten, Baumsägen mit Verbrennungsmotoren und dgl. und dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(4) Lärmverursachende Spiel- und Sportausübung ist außerhalb von gewidmeten Anlagen auf ein allgemein erträgliches Ausmaß zu beschränken. Die Ruhezeiten von Montag bis Freitag vor 7 Uhr bzw. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen vor 8 Uhr und nach 19 Uhr sowie von Montag bis Samstag zwischen 12 und 14 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen zwischen 12 und 15 Uhr sind einzuhalten.

(5) Ausgenommen von Bestimmungen des Abs. 2 sind lärm erzeugende Bauarbeiten, die Gewerbebetriebe innerhalb der gesetzlich geregelten Arbeitszeit durchführen, und die im Zuge eines baubehördlich bewilligten Projektes durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, für Arbeiten der Gemeinde auf öffentlichen Grünanlagen und Tätigkeiten im öffentlichen Interesse.

§ 4 Öffentliche Lokale

(1) In Gaststätten, Weinschanklokalen, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 23.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(2) In Wirtschaftsgärten und -höfen ist während der Nachtzeit ab 23.00 Uhr Singen, Musizieren und lautes Verhalten nicht gestattet.

§ 5 Privatgrundstücke

Auf privaten Grundstücken ist bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und zusätzlich für private Feste im Freien die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Zeit von 12 bis 14 Uhr (Sonntag und Feiertag von 12 bis 15 Uhr) und von 23 bis 7 Uhr (Samstag, Sonn- und Feiertage bis 8 Uhr) durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden. Ab 23 Uhr ist jegliches ruhestörende Verhalten untersagt.

§ 6 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

(1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern im Ortsgebiet ist verboten, ausgenommen Zu- und Abfahrten. Ausgenommen sind weiters behördlich bewilligte Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge.

(2) Fahrzeug- und Garagentüren dürfen nicht unnötig laut bedient werden.

§ 7 Halten lärmbelästigender Tiere

(1) Tiere, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, z.B. Hunde, dürfen insbesondere in der Zeit von 22 bis 7 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

(2) Tierhalter im Sinne des Abs. 1 ist, wer die Sorge für Tiere durch Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.

§ 8 Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Ortsgebietes von Pfaffstätten an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Samstagen ab 17.00 Uhr und an allen übrigen Tagen während der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Samstag bis 8 Uhr) verboten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Bezüglich Verunreinigungen der Straßen durch Tiere wird auf die StVO §92ff verwiesen.

(2) Im übrigen wird zu den Themen „Hundehaltung im Wohngebiet“, insbesondere „Mitführen und Verwahren von Hunden“ auf die Bestimmungen des NÖ Polizeistrafgesetzes hingewiesen, zum Thema Hundehaltung außerhalb des Wohngebiets noch zusätzlich auf die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Anzeigen im Zusammenhang mit den genannten Gesetzen ausschließlich an die zuständige Behörde, die Bezirkshauptmannschaft Baden zu richten sind.

II. PLAKATIEREN

Aus Gründen der Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung ist das wilde Plakatieren im Ortsgebiet nicht gestattet. Damit ist jedes nicht bewilligte Aufstellen und Anbringen von Plakat- oder Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Anzeigen, Werbeschriften, Prospekten und Ankündigungen an Häusern, Wänden, Mauern, Zäunen, Kraftfahrzeugen, die nur Werbezwecken dienen, und Bäumen zu verstehen.

III. AUSNAHMEN

Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristung allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Ausgenommen sind naturgemäß auch Fälle, wo übergeordnetes Recht wirksam ist.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot oder Gebot dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß Artikel VII des EGVG 1991 in der geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis 218 € zu bestrafen.

V. IN KRAFT TRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, sämtliche anderen diese Bestimmungen betreffenden Verordnungen der Marktgemeinde Pfaffstätten treten mit diesem Tag außer Kraft.

HINWEISE.

„Hundehaltung im Wohngebiet“

Die „Hundehaltung im Wohngebiet“ wird in § 1a des NÖ Polizeistrafgesetzes geregelt und wird informativ hier angeführt:

Mitführen und Verwahren von Hunden

- (1) Wer einen Hund hält oder in Obsorge nimmt, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.*
- (2) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen können.*
- (3) Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.*
- (4) An öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.*
- (5) Hunde, die als gefährlich amtsbekannt sind, sind an den in Abs. 4 genannten Orten sowie in Hundeauslaufzonen gem. Abs. 7 immer mit Maulkorb und Leine zu führen.*
- (6) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd- oder Rettungshunde oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen, ebenso Wachhunde, die an einer sicheren Laufvorrichtung gehalten werden.*
- (7) Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des Abs. 4 ausnehmen. Diese sind, wenn einzelne Teile des Ortsbereiches bestimmt werden, als Hundeauslaufzonen zu kennzeichnen.*
- (8) Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:*
 - a) ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundeauslaufzonen geeignet sind,*
 - b) in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und*
 - c) wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.*
- (9) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen des § 1a Abs. 1 bis 5 verstößt.*
- (10) Verwaltungsübertretungen sind, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.000,- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.*

„Hundehaltung außerhalb des Wohngebiet“

Die ordnungsgemäße „Hundehaltung außerhalb des Ortsgebietes“ ist sowohl im NÖ Jagdgesetz 1974 oder im NÖ Polizeistrafgesetz § 1a, Abs. 1 (... Tier in der Weise zu Führen oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden kann) geregelt.

NÖ Jagdgesetz 1974, § 135, Abs. 1., Ziff. 6b Strafbestimmungen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer als Halter von Hunden seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw. herumstreunen können (§ 64 Abs. 2 Z. 2, Anm. Hier wird den zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organen das Recht eingeräumt, wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber den Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe

oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen; zum Abschluß revierender oder wildernder Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnigte Personen mit Jagderlaubnisschein berechnigt; den Eigentümern der nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz; die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hiefür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben).